

<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben:</b>	<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:</b>
<p>03 Bistum Osnabrück Generalvikariat vom 28.07.2023  05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 11.07.2023  09 Erdgas Münster über Nowega 24.07.2023  15 ExxonMobil 30.06.2023  14 EWE Netz GmbH 03.07.2023  17 Gasunie Deutschland 03.07.2023  18 Gem. Bad Essen 06.07.2023  20 Gem. Ostercappeln 10.07.2023  21 Gem. Stemwede 03.07.2023  22 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. 26.07.2023  26 Kath. Kirchengemeinde Bohmte 28.07.2023  35 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum vom 30.06.2023  38 Polizeiinspektion Osnabrück Land 31.07.2023  39 SG Altes Amt Lemförde 30.06.2023  42 Stadt Damme 12.07.2023</p>	<p>02 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems  04 Bundesagentur für Arbeit Osnabrück  06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  08 Deutsche Telekom  10 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land  11 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst  12 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte  13 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hunteburg  16 Freiwillige Feuerwehr Bohmte  19 Gem. Neuenkirchen Vörden  23 Hauptverband Osnabrücker Landvolk  25 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln  27 Kath. Kirchengemeinde Hunteburg  28 Klosterrentamt Osnabrück  30 LGLN Regionaldirektion Osnabrück  33 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht  40 Staatliches Baumanagement  44 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück  46 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>01 Amprion vom 30.06.2023</b></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten:</p> <p>Die Geltungsbereiche liegen angrenzend zur DB Grundstücksgrenze. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023</b></p> <p>gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Die aus dem Bebauungsplan heraus resultierenden Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG <u>nicht</u> durchgeführt.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> vom <b>09.08.2023</b></p> <p>Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <span style="float: right;"><b>vom 09.08.2023</b></span>	
<p>Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Schinkelstraße 33, 49074 Osnabrück einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Die Flächen befinden sich in Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p>	Kenntnisnahme
<p>Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.</p>	Kenntnisnahme
<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	Kenntnisnahme

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <b>vom 09.08.2023</b></p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>24 Industrie- und Handelskammer</b> <b>vom 02.08.2023</b></p> <p>Die Industrie und Handelskammer Osnabrück — Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>24 Industrie- und Handelskammer vom 02.08.2023</b></p> <p>Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung und Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Der geplante Standort kann aufgrund der Eigenschaften gemäß Kapitel 7 „Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele“ (in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes) als geeignet betrachtet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen EFG Energy-Farming Holding GmbH über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p><b>29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruck, Rohrfernleitung</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind</p>	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag								
<p><b>29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023</b></p> <p>Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="125 691 1095 810"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RG058000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p><b><u>Baugrund</u></b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der Verlauf der Gashochdruckleitung inklusive der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anforderungen des Leitungsbetreibers werden dabei berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023</b></p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023</b></p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der hier anstehenden Planung wird angestrebt, den Ausbau von</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 Landkreis Osnabrück</b> vom <b>02.08.2023</b></p> <p>und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.</p> <p>Ich merke aber an, dass im derzeitigen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROPS die Fläche im Norden/Osten als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen ist. Ebenso ist im aktuellen Entwurf jeder Sondergebietsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Vorsorgegebietsausweisung i.V.m. dem Ziel, innerhalb solcher Flächen Freiflächenphotovoltaik auszuschließen, würde spätestens mit Rechtskraft des neuen RROPS (Stand jetzt) zu einem Konflikt der gemeindlichen Bauleitplanung mit dem zukünftigen RROP führen.</p> <p>Derzeit dürften diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zum aktuellen Planungsstand des RROPS gemäß § 3 Abs. 1 ROG noch nicht berücksichtigungspflichtig sein. Denn Voraussetzung dafür ist, dass es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und es zu erwarten ist, dass sich das Ziel (hier das Vorranggebiet) zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2</p>	<p>regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, da die Modultische der Photovoltaikanlagen nur auf Stützen stehen und unter den Modultischen sonst keine weitere Versiegelung vorgenommen wird. Um den tatsächlichen Eingriff in den Boden auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ist für bauliche Anlagen/Nebenanlagen (ohne Photovoltaikanlagen auf Modultischen) eine Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von 0,1 zulässig.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 Landkreis Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>vom 02.08.2023</b></span></p> <p>ROG verfestigt (vgl. auch BVerwG Urteil vom 27.01.2005, 4 C 5.04). Unstreitig ist ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung dann ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, wenn die entsprechende Festlegung Planreife erlangt hat, d. h. entscheidungsreif ist. Ein solcher Stand dürfte nach der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Abwägung erreicht sein.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das raumordnerische Ziel des Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch für die Flächen gilt, welche in einer Entfernung von bis zu 200 m längs einer Autobahn liegen (vgl. auch § 35 Abs. 3, Satz 2).</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.</p> <p>Mögliche Blendwirkungen der Photovoltaikmodule auf Verkehrsteilnehmende sind gutachterlich auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Rahmen des Umweltberichts erstellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Schluss, dass mit der vorliegenden Planung kein ökologisches Defizit bedingt wird. Dementsprechend sind keine planexternen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Das nebenstehend angesprochene Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Anlagengenehmigung einzuholen. Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details stehen im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplans noch nicht fest. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend aussagekräftigen Blendgutachtens möglich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>31 Landkreis Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>vom 02.08.2023</b></span>	
<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Energiepark Bohmte-Nord" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.</p> <p>Das in der Umgebung zum Planungsgebiet liegende Haupthaus zu Hof Hellmich, In den Dieken 2 wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt, da durch die vorhandene Bebauung und Begrünung, so wie durch die Abstände zum Planungsgebiet eine ausreichende Abgrenzung vorhanden ist.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b> Mit den vorliegenden Unterlagen soll der BBP Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ der Gemeinde Bohmte und parallel die 31.Änderung des Flächennutzungsplanes (SO Freiflächenphotovoltaikanlagen) aufgestellt.</p> <p>Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz.</p> <p>Einschränkungen aus immissionsschutztechnischer Sicht durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich nach derzeitigem Stand für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht.</p> <p>In der Begründung vom 30.05.2023 wird in Kap. 11 auf Seite. 9 auf Landwirtschaftliche Geruchsmissionen eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum denkmalgeschützten Haupthaus zu Hof Hellmich werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: <b>Berücksichtigung</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 Landkreis Osnabrück</b> vom <b>02.08.2023</b></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr.124 und die 31.Anderung des FNP's keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b> <b><u>Stellungnahme Gewässerschutz:</u></b> Durch die PV-Module kann es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module kommen. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.</p> <p>Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0.1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/ waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></b> Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da Kartierungen fehlen, die zeigen, ob durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik, wichtige Lebensräume verloren gehen. Hier sind vor allem stark gefährdete Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Da nicht auszuschließen ist, dass die genannten Gehölzbestände und Baumreihen nicht beeinflusst werden, ist auch hier eine Kartierung durchzuführen. Weitere Artengruppen werden durch die Errichtung der Anlagen vermutlich nicht betroffen sein, sodass eine Kartierung der Brutvögel ausreicht. Diese Kartierungen werden laut Scoping Unterlagen im Jahr 2023 durchgeführt.</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan wird es sehr wahrscheinlich zu keinem Defizit in der Eingriffsregelung kommen, solange die Nutzung der Flächen eine extensive Grünlandbewirtschaftung darstellt. Die Flächen sind dann mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens sind ein avifaunistisches Gutachten sowie ein Artenschutzbeitrag erstellt worden. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Offenlandarten der Artgruppe Brutvögel nicht zu erwarten. Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölzbestände überplant und somit ist eine Beeinträchtigung der Artgruppe Fledermäuse nicht zu besorgen.</p> <p>Beschlussvorschlag: <b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 Landkreis Osnabrück</b> <b>vom 02.08.2023</b></p> <p>einer kräuterreichen RegioSaatgutmischung (UG1 70% Gräser 30% Kräuter) einzusäen, mindestens 1-malig im Jahr zu mähen, maximal aber 2-malig, das Mahdgut ist abzuräumen. Es sind keine Pestizide oder Düngung zulässig. Eine Beweidung der Fläche ist dann möglich, wenn maximal 2 Großvieheinheiten pro Hektar eingesetzt werden. Bei Fragen zur Bewirtschaftung stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Straßen- und Verkehrsaufsicht, des Brandschutzes sowie der Bauaufsichten Innen- und Außenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>nicht bedingt. Die Hinweise zu der zu verwendenden Saatgutmischung sowie der Nutzung der Fläche werden berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: <b>Berücksichtigung</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>vom 27.07.2023</b></p> <p><b>Einleitende Hinweise</b></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u. E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten (soweit vorhanden) und Brachflächen eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023</b></p> <p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z. B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.</p> <p>Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollte die oben genannte planerische Zielaussage in Verbindung mit einer Potenzialflächenanalyse frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden.</p> <p>Um den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ darzustellen, kann nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesenen Schutzgebieten, eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen, die innere Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer - aus landwirtschaftlicher Sicht - hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden, während eine Lenkung hin zu landwirtschaftlich „entbehrlichen“ Flächen (Grenzstandorte) möglich wird. Die landwirtschaftlichen Belange sollten als gleichwertiger, öffentlicher Abwägungsbelang in die Planunterlagen aufgenommen werden (vgl. [1]).</p> <p><b>Konkrete Hinweise</b> Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beziehen sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Inanspruchnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023</b></p> <p>landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück keine Festsetzung, die die Landwirtschaft betrifft („Vorsorgegebiet Landwirtschaft“).</p> <p>Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass bestehende bzw. zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf die folgenden Punkte hin, die im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur entspricht nicht den Grundsätzen des LROP 2017 [2], nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeit auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen) im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächeninanspruchnahme für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch auf Flächen für Baustelleneinrichtungen, für die Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterial sowie auf Kompensationsflächen. Wengleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so wird im RROP dennoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen ist, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie angestrebte Minderungsmaßnahmen sollten daher im Verfahrensverlauf erfasst und beschrieben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinde Bohmte ist bewusst, dass diese Planung zur Reduzierung des landwirtschaftlichen Flächenpotentials beiträgt. Die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und größtenteils in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird, befindet. Außerdem wird die Bodenfruchtbarkeit der Fläche laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft. Die Flächen stellen somit keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche dar. Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken, allerdings wird mithilfe der hier anstehenden Planung angestrebt, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit zu fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Nach dem EEG soll der Bruttostromverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im vergangenen Jahr lag dieser Anteil noch bei</p>



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="125 280 1106 312"><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023</b></p> <p data-bbox="125 826 1106 1161">Zum aktuellen Planungsstand des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für den/die jetzigen Bewirtschaftenden aufgrund des Flächenumfangs einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem/den derzeitigen Bewirtschaftenden der Flächen - erfasst und berücksichtigt wird.</p> <p data-bbox="125 1198 1106 1398">Hinsichtlich vorgesehener Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.</p>	<p data-bbox="1133 320 2112 687">46 %, woraus deutlich wird, dass hier ein zeitnaher Ausbau der Kapazitäten zur Gewinnung erneuerbarer Energien unabdingbar ist. Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Bereits bestehende/versiegelte Alternativflächen wie gewerbliche, industrielle oder militärische Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind nicht vorhanden. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden.</p> <p data-bbox="1133 724 1435 791"><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p data-bbox="1133 826 1339 858">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1133 1198 1339 1230">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023</b></p> <p>Eine Verschleppung (insbesondere von Problemunkräutern) auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [3] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, die „Nutzungsänderung von Freiflächen“ bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges“, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorgenutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern die geplanten Photovoltaikanlagen, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslösen. Durch eine mögliche extensive Nutzung (bspw. mesophiles</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Es wird darauf verwiesen, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist, da die Modultische der PV-Anlagen nur auf Stützen stehen und unter den Modultischen sonst keine weitere Versiegelung vorgenommen wird. Das unvermeidbare Maß für bauliche Anlagen/Nebenanlagen wird bei einer etwa bei einer Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von 0,1 liegen. Insofern ist auch nicht von einer beachtlichen Neuversiegelung und nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der genannten Zielsetzung auszugehen. Daneben wird drauf verwiesen, dass in Bohmte keine geeigneten Brachflächen vorhanden bzw. verfügbar sind und versiegelte Flächen ohnehin häufig in privater Hand ohne öffentliche Zugriffsmöglichkeit liegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023</b></p> <p>Grünland) auf derzeit intensiv als Acker genutzten Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die ggf. auch für weitere Eingriffe angerechnet werden könnten.</p> <p>Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür nicht dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Fußnoten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verband der Landwirtschaftskammern, Bundesverband der gemeinnützigen Landesgesellschaften, Deutscher Bauernverband (2012): Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG. <a href="https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/beratung/ROI_Agrarstrukturelle_Belange_FINAL_Febr_2012.pdf">https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/beratung/ROI_Agrarstrukturelle_Belange_FINAL_Febr_2012.pdf</a> (Zugriff 09.05.2023)</li> <li>2. LROP (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover</li> <li>3. BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.</li> </ol>	<p>Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt. Planexterne Kompensationsflächen werden nicht benötigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>
<p><b>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023</b></p> <p>Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen werden die Belange der von hier betreuten Bundesstraße 51 berührt; daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:</p>	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023</b></p> <p>Westlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 51 zwischen den Netzknotenpunkten 3515032 O und 3515051 O, im Abschnitt Nr. 275 von ca. Station 2+000 bis ca. Station 2+445 unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG (Stand: in der Fassung vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 22.03.2023).</p> <p>Der Geltungsbereich wird laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über die bestehenden Zufahrten erschlossen. Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gegen die Aufstellung der Bauleitplanungen werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.</p> <p>Da die vorliegende Bauleitplanung noch keine weiteren Aufschlüsse gibt, bitte ich daher nachfolgende Auflagen und Hinweise in die textliche und zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 aufzunehmen:</p> <p>Bitte ergänzen und vermaßen Sie in der zeichnerischen Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baugrenze und Bauverbotszone gem. § 9(1) FStrG entlang der B51 im Abstand von 20,00 m zur Straßenbegrenzungslinie der für das Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn.</li> <li>- die Baubeschränkungszone gem. § 9(2) FStrG im Abstand von 20,00 m zur Bauverbotszone.</li> <li>- das Planzeichen „ohne Ein- und Ausfahrten“ an der Grenze des Geltungsbereiches zu der flankierenden Bundesstraße 51.</li> </ul> <p>Bitte ergänzen Sie die textliche Festsetzung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der Bauverbotszone gem. § 9(1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Auflagen und Hinweise werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Die nebenstehenden Auflagen und Hinweise werden in die Planzeichnung sowie Begründung übernommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p>

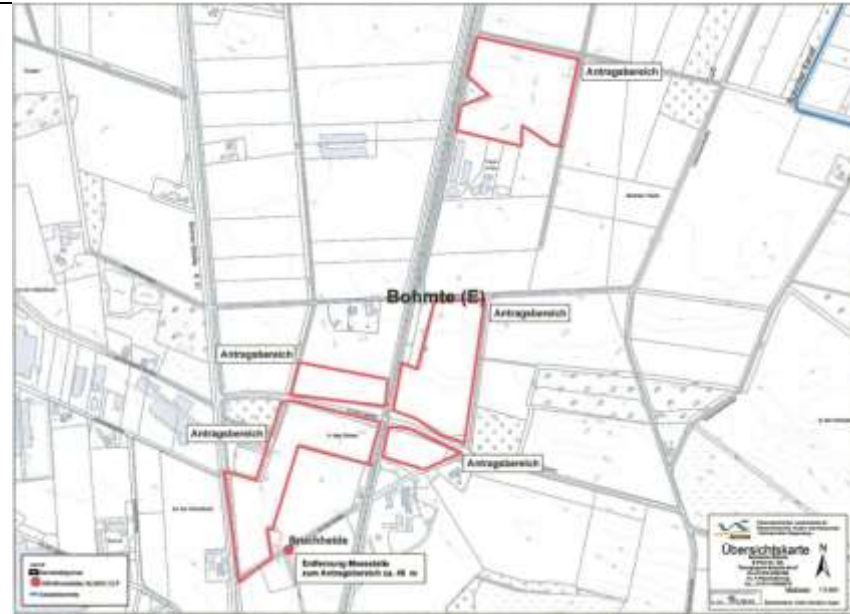
Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Errichtung, Umnutzung oder erhebliche Änderung baulicher Anlagen in der Baubeschränkungszone gem. § 9(2) FStrG ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.</li> <li>- Die gesamte Anlage des Energieparkes ist so zu gestalten, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>o von ihr keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgehen, weder durch reflektiertes Scheinwerferlicht, Sonneneinstrahlung noch durch ggf. vorh. Beleuchtungsanlagen der Anlage selbst.</li> <li>o der Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung des Energieparkes die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den gesamten Verkehrsraum der Bundesstraße 51 nicht beeinträchtigen.</li> <li>o die Unterhaltung des Energieparkes ohne Nutzung des Straßengrundes durchgeführt werden kann.</li> <li>o der Betriebsdienst der Straßenmeisterei bei der Unterhaltung der flankierenden Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt wird.</li> </ul> </li> <li>- Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBau0, § 33 StVO).</li> <li>- Werbeanlagen dürfen im Abstand von bis zu 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesfernstraße 51 (Baubeschränkungszone) nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9(2 + 6)FStrG)</li> <li>- Für Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit oder Beschädigungen der Photovoltaikanlagen, die durch die regelgerechte Nutzung des Verkehrsraumes entstehen -bspw. Gischt, Streumittel, Winterdienst- können gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.</li> </ul> <p>Im Weiteren betreffen die Bauleitplanungen das von hier betreute Straßennetz nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023</b></p> <p>Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre AbWägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>36 NLWKN vom 10.07.2023</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886428, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Messstellen beträgt rd. 45 m. Beeinträchtigungen der Funktionalität der Landesmessstellen durch die Planung sind aufgrund ausreichender Abstände nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

36 NLWKN

vom 10.07.2023



37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc

vom 24.07.2023

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel (Lichtwellenleiter)	in Betrieb	058000000	1200	442 bis 446	10 m	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die nebenstehende Ferngasleitung inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen.

**Beschlussvorschlag:**  
Berücksichtigung

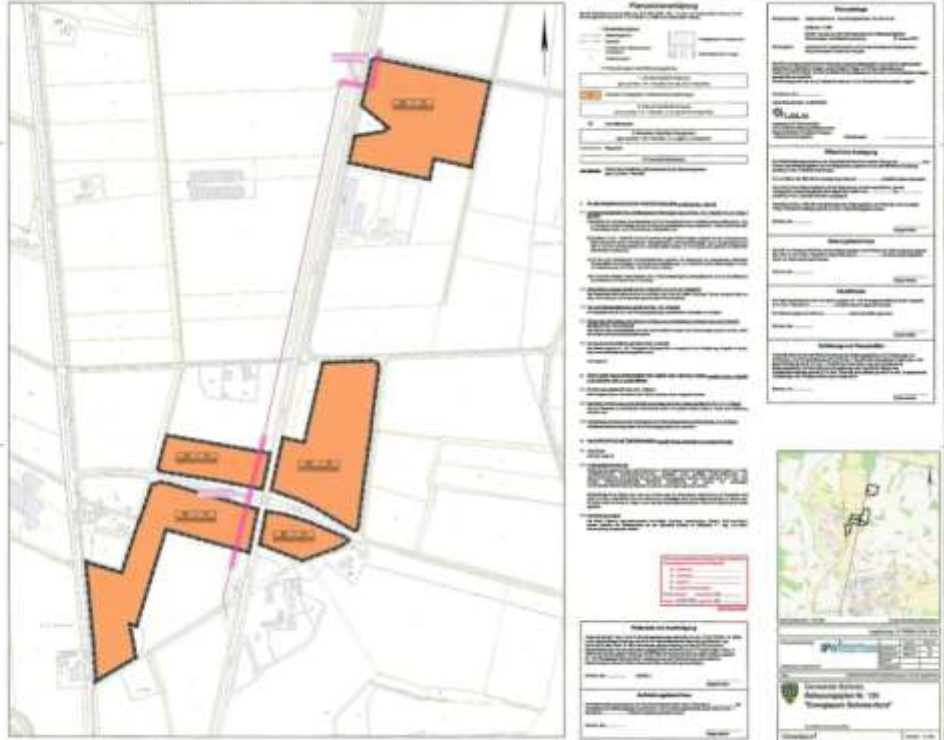
Kenntnisnahme



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 24.07.2023</b></p> <p>Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE ausgewertet. Beiliegend erhalten Sie Kopien der Planzeichnungen zum Flächennutzungs— und Bebauungsplan mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung in der Kopie des Flächennutzungsplans lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung und aus dem Überschneidungsbereich mit dem angezeigten Plangebiet die entsprechenden Katasterpläne. In denen wir das Plangebiet in roter Farbe angelegt haben. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124</b> Wie der Leitungseintragung Vorentwurf zu entnehmen ist, kreuzt die eingangs aufgeführte Ferngasleitung die nordöstliche und die beiden westlichen Teilflächen.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung der Module von Pho-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ferngasleitung inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Baugrenzen werden angepasst, sodass diese außerhalb der Ferngasleitung inklusive der Schutzstreifen liegen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p>



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 24.07.2023</b></p> <p>tovoltaikanlagen (PV-Module) innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Gleiches gilt auch für Trafostationen. Die Baugrenzen sind daher den Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen.</p> <p>Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung im Planwerk zur Aufstellung des Bebauungsplans möglich ist und zur eindeutigen Festlegung der Baugrenzen, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Beauftragten.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen und deren Kontrolleinrichtungen nebst Zubehör muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen Zugangs und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.</p> <p><b>Ausgleich und Kompensation</b> Hinsichtlich des Ausgleichs und Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Abschnitt 12, dass eine Bilanzierung zu Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung etwaiger externer Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite her keine besonderen Anregungen gemacht.</p>	<p>Im weiteren Verfahren soll der Trassenverlauf der Ferngasleitung in Abstimmung mit dem Betreiber eingemessen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB</b> <b>Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc</b> <span style="float: right;"><b>vom 24.07.2023</b></span></p> 	<p>Die nebenstehend eingezeichnete Ferngasleitung inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p>
<p><b>45 Vodafone Kabel Deutschland</b> <span style="float: right;"><b>vom 25.07.2023</b></span></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 20.07.2023</b></p> <p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen und damit einhergehenden störenden Blendwirkungen kommt.</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. § 1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Die geforderte Abwägung ist in der Begründung zu dieser Planung im Kapitel „Immissionsschutz“ kurz erfolgt. Die Auffassung, dass hinsichtlich Spiegelungen und Reflexionen nach heutigem Erkenntnisstand keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von der Anlage ausgehen, kann von hier aus so pauschal nicht geteilt werden. Aktuelle Gutachten und Rechtsprechungen zeigen, dass von PV-Modulen Lichtemissionen durch Licht-Reflexionen, insbesondere bei tief stehender Sonne, ausgehen und es zu störenden Blendwirkungen in der Nachbarschaft kommen kann.</p> <p>Eine lichttechnische Untersuchung (Blendgutachten), ob blendreduzierende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird von hier aus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in unmittelbarer Nähe zu schutzbedürftiger Wohnbebauung errichtet werden sollen, empfohlen. So könnten, wenn nötig, bereits mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen konkret vorgeschlagen und textlich festgesetzt werden (z.B. Ausrichtung oder Art der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung oder Verdichtung des bereits vorhandenen Baum- und Strauchbestandes).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das nebenstehend angesprochene Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Anlagengenehmigung einzuholen. Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details stehen im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplans noch nicht fest. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend aussagekräftigen Blendgutachtens möglich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 20.07.2023</b></p> <p>Da sich angrenzend zum Plangebiet nur vereinzelt schutzbedürftige Wohnbebauung befindet, kann möglicherweise bei der aktuellen Planung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baum- und Strauchbestand sowie evtl. vorhandene Wallanlagen), auch eine erste Bewertung hinsichtlich eventuell nötiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Anhang 2)" erfolgen.  <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/documente/lichthinweise-ZO15-11-03_mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf">https://www.lai-immissionsschutz.de/documente/lichthinweise-ZO15-11-03_mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf</a></p> <p>Generell sollten, sofern schutzbedürftig, mindestens die Immissionsorte In den Dieken 2, In den Dieken 4, Bremer Str. 117, Bremer Str. 120 und In der Gräfte 1 betrachtet werden und wenn nötig individuelle Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder Reduzierungen von Lichtimmissionen vorgeschlagen werden.</p> <p>Das Ergebnis der o.g. Bewertung potenzieller Immissionsorte oder alternativ eines ausführlichen Blendgutachtens bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Neben erheblichen Blendwirkungen auf die Nachbarschaft können auch gefährliche Blendwirkungen auf den Straßen- und Bahnverkehr durch Licht-Reflexionen der PV-Module hervorgerufen werden.</p>	<p>Wie vorstehend beschrieben, stehen die konkreten anlagenbezogenen Details, wie die Neigung, Ausrichtung, Bauhöhe, Modultyp, etc. im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplanes noch nicht fest. Dies ist Gegenstand des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Somit ist keine abschließende Bewertung bezüglich der Lichtimmissionen auf die angesprochenen Immissionsorte möglich. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei allen Immissionsorten Sichtunterbrechungen auf die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen. Je nach Immissionsort wird der Blick auf die geplanten Anlagen durch Gebäude(teile), Gehölze, Hecken, Einfriedungen oder Wälle eingeschränkt/minimiert, wodurch Lichtimmissionen verhindert bzw. reduziert werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei allen Immissionsorten Sichtunterbrechungen auf die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen. Je nach Immissionsort wird der Blick auf die geplanten Anlagen durch Gebäude(teile), Gehölze, Hecken, Einfriedungen oder Wälle eingeschränkt/minimiert, wodurch Lichtimmissionen verhindert bzw. reduziert werden. Die Erstellung eines aussagekräftigen Blendgutachtens kann erst nach Fertigstellung der konkreten anlagenbezogenen Details erfolgen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>43 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 28.07.2023</b></p> <p>Am östlichen Rand des nördlichen Teilgebietes des Bebauungsplanentwurfs verläuft das Gewässer III. Ordnung Nr. 520. Das Gewässer befindet sich im Grundeigentum (Gemarkung Bohmte, Flur 29, Flurstück 3) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Entlang des Gewässers ist auf Grundlage unserer Verbandssetzung ein Räumstreifen von 5 m Breite zum Zweck der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen und Anpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Unter Einhaltung des vorgenannten Punktes hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ keine Bedenken.</p>	<p>Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans wird ein 5 m breiter Räumstreifen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des östlich angrenzenden Gewässers 3. Ordnung Nr. 520 (Gemarkung Bohmte, Flur 29, Flurstück 3) ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>47 Wasserverband Wittlage vom 28.07.2023</b></p> <p>Die für das Verfahrensgebiet vorgesehene Sondernutzung bedarf keiner Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Regenwasser. Ver- oder Entsorgungsleitungen des Verbandes sind teilweise in angrenzenden Straßen und Wegen vorhanden, in den Teilgebieten des Bebauungsplanes selbst jedoch nicht.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage ist insofern nicht betroffen und hat gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>48 Westnetz GmbH vom 08.08.2023</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 124 hinsichtlich der Versorgungseinrich-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>48 Westnetz GmbH</b> vom <b>08.08.2023</b></p> <p>tungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der <a href="mailto:planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de">planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de</a> beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Teile der Versorgungseinrichtungen nach jetzigem Stand auch zukünftig für die Sicherstellung der Energieversorgung erforderlich sind. Über ggf. erforderliche Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen kann in diesem Verfahrensstadium noch nicht entschieden werden.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Private Stellungnahme gem. §3(1) BauGB**

**Abwägungsvorschlag**

**Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:**

Private Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht abgegeben worden.